

(2) Unter den im Abs. 1 genannten Bedingungen darf am Luftfahrzeug kein Licht gezeigt werden, das mit den vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden könnte.

§ 12

Tag- bzw. Nachtflüge

(1) Tagflüge sind Flüge im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

(2) Nachtflüge sind Flüge im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

§ 13

Festlegung der Zeit

Bei der Durchführung von Flügen und der Leitung von Luftfahrzeugen ist die mittlere Greenwich-Zeit anzuwenden.

Abschnitt II

Flugvorbereitung

§ 14

Flugauftrag

(1) Luftfahrzeughalter in der Deutschen Demokratischen Republik haben für jeden Flug einen Flugauftrag zu erteilen. Im Flugauftrag sind Art, Flugstrecke und Ziel des Fluges anzugeben.

(2) Werden gleichartige Flüge mit einem Luftfahrzeug innerhalb der Flugplatzzone durchgeführt, so können diese auf einem Flugauftrag eingetragen werden. Flüge im Rahmen des Werkflugbetriebes sind hiervon ausgenommen.

(3) Für Schulflüge innerhalb der Flugplatzzone kann für jeden einzelnen Flug ein mündlicher Flugauftrag gegeben werden. Bei mehreren gleichartigen Flügen in ununterbrochener Reihenfolge kann die Auftragserteilung in einem mündlichen Flugauftrag zusammengefaßt werden.

§ 15

Vorbereitung des Fluges

(1) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges übernimmt mit Erhalt des Flugauftrages die Verantwortung für die Vorbereitung des Fluges. Er hat sich mit allen Informationen, die sich auf den beabsichtigten Flug beziehen, insbesondere mit der Wetterlage und den vorhandenen meteorologischen Unterlagen, vertraut zu machen.

(2) Auf der Grundlage des Flugauftrages stellt der Kommandant für alle Auslandflüge einen Flugplan auf, der der Bestätigung des FS-Dienstes bedarf. Der Flugplan ist in der Sprache auszufüllen, die auf der Flugstrecke angewandt wird. Es sind die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Flugplanformulare zu verwenden.

(3) Der FS-Dienst unterstützt den Luftfahrzeugführer bei der Flugvorbereitung und Aufstellung des Flugplanes. Er stellt Unterlagen für die Navigation, Angaben über Funknavigationshilfen, Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM) und wichtige Beobachtungen anderer Besatzungen zur Verfügung.

§ 16

Betriebsstoffe

Jedes Luftfahrzeug muß einen Betriebsstoffvorrat mitführen, der nach den vorausgesagten Wetterverhältnissen, der Lage der Ausweichflugplätze und dem Luftfahrzeugtyp zu errechnen ist. Die Betriebsstoffreserve muß mindestens eine Flugstunde ausreichen. Für Sportflugzeuge kann von den zuständigen Organen eine geringere Reserve vorgeschrieben werden.

§ 17

Mitteilung über Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse

Alle Unregelmäßigkeiten im Betrieb oder Zustand von Luftfahrteinrichtungen und besondere Vorkommnisse, die die Flugsicherheit gefährden, sind nach Beendigung des Fluges dem FS-Dienst mitzuteilen.

§ 18

Flugwetterberatung

(1) Die meteorologische Betreuung der zivilen Luftfahrt wird vom Flugwetterdienst des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen, der den FS-Dienst durch meteorologische Informationen aller Art unterstützt und den Luftfahrzeugbesatzungen mündliche und schriftliche Flugwetterberatungen erteilt.

(2) Die Kommandanten sind verpflichtet, den Flugwetterdienst anzumelden und spätestens 30 Minuten vor dem Start persönlich eine Flugwetterberatung über die Wetterbedingungen am Start-, Bestimmungs- und Ausweichflugplatz sowie auf der Flugstrecke einzuholen. Für Flüge im Nahverkehrsbereich gilt die örtliche Flugwetterübersicht bis zu 8 Stunden als Flugwetterberatung.

(3) Die Luftfahrzeugführer haben während des Fluges festgestellte gefährliche Wettererscheinungen sofort dem FS-Dienst mitzuteilen.

(4) Für Linienflüge kann im Inland die Flugwetterberatung für mehrere Teilstrecken ausgestellt werden. Macht eine unvorhergesehene Wetteränderung eine nochmalige Beratung erforderlich, so wird der Kommandant durch den FS-Dienst benachrichtigt und ihm bei der Zwischenlandung eine neue Beratung erteilt.

§ 19

Kontrolle der Flugvorbereitung

Der FS-Dienst kann das Vorliegen folgender Kenntnisse der Besatzung eines Luftfahrzeuges vor dem Start feststellen:

- Einzelheiten der Flugdurchführung und des beweglichen Flugfunkdienstes;
- Übersicht über die Wetterlage, besonders hinsichtlich der zu erwartenden Wetterbedingungen auf der Flugstrecke;
- Ausrüstung der Lande- und Ausweichflugplätze mit Navigationshilfsmitteln und Befeuerungsanlagen;
- Anflug- und Landeverfahren für die Lande- und Ausweichflugplätze;